

**Anlage**  
(zu § 3 Absatz 3)

**Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

<b>Regelungen</b>	<b>Verstoß</b>	<b>Adressat des Bußgeldbescheids</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
§ 1 Absatz 1 Satz 1	Unterlassung der häuslichen Absonderung	Ein- und Rückreisende	500 – 2 500
§ 1 Absatz 1 Satz 1	Unterlassung der Aufsuchung der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft	Ein- und Rückreisende	150 – 3 000
§ 1 Absatz 1 Satz 2	Empfang von Besucherinnen und Besuchern	Ein- und Rückreisende	300 – 1 000
§ 1 Absatz 3 Satz 1 und 2	Unterlassung der Kontaktierung oder Information der Behörde	Ein- und Rückreisende	150 – 2 000
§ 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2	Unterlassung des Verlassens des Landes Brandenburg auf direktem Weg	Durchreisende	150 – 3 000
§ 2 Absatz 4 Satz 2	Unterlassung der Information der Behörde	Durchreisende, getestete Personen sowie Ein- und Rückreisende	150 – 2 000